

BEBAUUNG DES GELÄNDES „HINTER PFLUGSCHEID“ IN RIEGELSBERG M 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplans im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) gemäß § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.7.1971 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt durch das Ing.-Büro Heinz Jungfuchs, Riegelberg.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes.

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 zulässige Anlagen
 - 2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2 Grundflächenzahl
 - 3.3 Geschossflächenzahl
 - 3.4 Baumassenzahl
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK, Straßenkante Mitte Haus und OK Erdgeschosfußboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere baulichen Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.
14. Grundstücke, die von der Bebauung frei zu halten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grundflächen, wie Parkanlagen, Ausreitplätzen, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeanlagen, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft, die für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsflächen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

Aufnahme von Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).
Dachneigung der Gebäude >= 5% mit Ausnahme der Baustelle Nr. 90 die 0° erhält. Die Gestaltung der Vorgärten muß innerhalb der einzelnen Baugruben einheitlich sein.

Zusammenfassung

- ⊙ Kinderspielplatz
- ⊙ Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- ⊙ Baulinien
- ⊙ Baugrenzen
- ⊙ Mischgebiet
- ⊙ Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- ⊙ Grundflächenzahl
- ⊙ Geschossflächenzahl
- ⊙ offene Bauweise
- ⊙ Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (110 kV-Hochspannungsleitung)
- ⊙ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- ⊙ Entwässerungsrichtung
- ⊙ Flächen für Stellplätze oder Garagen
- ⊙ Garagen
- ⊙ Gemeinschaftsstellplätze
- ⊙ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- ⊙ öffentliche Parkflächen
- ⊙ Umformerstation

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 29.11.1971 bis zum 29.12.1971 und vom 7.8.1972 bis zum 7.9.1972. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 9.10.1972 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 15.12.1972
Heinz Jungfuchs
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 7. Mai 1973
Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde -
Im Auftrag:
Heinz Jungfuchs
Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 26. Juni 1973 ersichtlich bekanntgemacht.
Riegelberg, den 27. Juni 1973
Heinz Jungfuchs
Bürgermeister



SNITT C - C

SNITT D - D

SNITT E - E